



SUSAN MAACK

Rektorin
schulleitung@grundschule-wiegersen.com

Wiegersen, 28.08.2021

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie konnten die Sommerwochen genießen, auch wenn das Wetter nicht immer nur sommerlich war.

Vor dem baldigen Schulstart möchte ich Sie über folgende Dinge informieren:

1. Mund-Nasen-Bedeckung

Für die Zeit bis Ende September sind alle Kinder und Lehrkräfte verpflichtet, auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese MNB muss keine medizinische sein. Bitte achten Sie jedoch darauf, dass Ihr Kind Reservemasken bei sich hat. Bedenken Sie, dass keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden dürfen, da die Kinder Spielplatzgeräte nutzen. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Machen Sie sich keine Sorgen, alle Lehrkräfte werden regelmäßig Tragepausen einlegen, sodass wir gut durch den Schulvormittag kommen werden. Da wir ohnehin viel lüften, wird es auch entsprechend häufig diese Pausen geben. In den regulären Pausen muss keine MNB getragen werden.

Befreiung:

Eine Befreiung des Tragens von MNB kann es für Personen geben, die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

2. Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn

unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Bei den Tests muss es sich entweder

- a) um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist, oder
- b) um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt und dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, handeln.

Abweichend der oben aufgeführten Regelung muss bei Abholung eines kranken oder verletzten Kindes kein Testnachweis erfolgen.

3. Testung

Wenn ausreichend Tests in der Schule vorrätig sind (davon gehe ich aus), muss sich jedes Kind an den ersten sieben Schultagen vor Unterrichtsbeginn testen. Im Anschluss erfolgt die Testung dreimal wöchentlich (montags, mittwochs und freitags). Schülerinnen und Schüler die einen Impf- oder Genesenennachweis erbringen, sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte kein negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Liebe Eltern, bitte achten Sie darauf, dass Sie die Testungen Ihrer Kinder wirklich einhalten. Sollte das Testen Zuhause vergessen worden sein, kann sich Ihr Kind **im Ausnahmefall** in der Schule selbst testen (Lehrkräfte dürfen hierbei nur mit schriftlicher Einverständnis der Eltern unterstützend wirken). Wir versuchen zunächst, Sie telefonisch zu erreichen und bitten dann um die Übersendung eines Fotos des negativen Tests (falls zuhause vergessen). Bitte bedenken Sie, dass wir nicht die personellen Kapazitäten haben, täglich mehrere Kinder beim Nachtesten zu beaufsichtigen. Wir behalten uns ggf. vor, Kinder die nicht getestet sind, abholen zu lassen. Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttests informieren Sie bitte umgehend die Schule. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen müssen zu Hause bleiben und Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen.

4. Befreiung vom Präsenzunterricht

Bitte beachten Sie hierzu die gesonderten Infomaterialien.

5. Einschulung

Die Einschulungsveranstaltung wird in der Pausenhalle der Grundschule Wiegersen stattfinden. Es sind neben dem Einschulungskind zwei Erwachsene sowie Geschwisterkinder zugelassen (Sie haben die Anmeldungen in der Schule bereits abgegeben). Kinder bis zwei Jahre erhalten keinen eigenen Stuhl, sie müssen auf dem Schoß der Eltern verbleiben. Der Mund-Nasen-Schutz darf nicht abgenommen werden. Auch die Einschulungskinder sowie die Geschwisterkinder ab 6 Jahren müssen während der Feier eine MNB tragen. Bitte beachten Sie das oben beschriebene Zutrittsgebot.

Liebe Eltern der Grundschule Wiegersen, trotz dieser ganzen Auflagen und Regelungen freuen wir uns darauf, Ihre Kinder (und die Eltern der Einschulungskinder) zeitnah hier in der Schule begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Susan Maack
Rektorin